

# QUEERBw

Queere Angehörige der Bundeswehr

QueerBw - c/o R.Rose - Str. d. Befreiung 106 - 06886 Lutherstadt Wittenberg

**An die Mitglieder des  
Verteidigungsausschusses  
Des Deutschen Bundestages**

**Deutscher Bundestag**  
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache  
**19(12)1037 (neu)**

**26.04.2021 - 19/3936**

**5410**

**Sven Bäring**  
Vorsitzender QueerBw  
AHsAB e.V.  
c/o R. Rose  
Straße der Befreiung 106  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
0151-41467370  
Sven.Baering@queerbw.de

**25. April 2021**

**Stellungnahme von QueerBw zum Entwurf der Bundesregierung des „Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligter Soldatinnen und Soldaten“ – BT-Drs. 19/26835**

Sehr geehrter Vorsitzender des Verteidigungsausschusses Wolfgang Hellmich, MdB,  
Sehr geehrte Mitglieder des Verteidigungsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.  
Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme von QueerBw.

Mit freundlichen Grüßen

Anastasia Biefang  
- Stv. Vorsitzende QueerBw -

**Postanschrift:**  
QueerBw  
AHsAB e.V. c/o R. Rose  
Straße d. Befreiung 106  
06886 Lutherstadt Wittenberg

**Vorstand:**  
Vorsitzender: Sven Bäring  
Stv. Vorsitzende: Anastasia Biefang  
Mitglieder und Finanzen: Rainer F. Rose  
Vorstandsmitglied: Frank Gertz

**Telefon:** 030 - 609 871 94  
**Fax:** 030 - 609 871 949  
**Internet:** www.QueerBw.de  
**E-Mail:** info@QueerBw.de  
**Hotline:** 0800 - 24722 38

**Bankverbindung:**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE82 1002 0500 0003 2120 00  
BIC: BFSWDE33BER  
Steuernummer: 27/660/51247  
Finanzamt Berlin

## Präambel

QueerBw (ehemals Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr e.V.) ist die Interessenvertretung schwuler, lesbischer, bisexueller sowie trans-, inter- und andersgeschlechtlicher Angehöriger der Bundeswehr. Wir vertreten bundesweit Menschen aller Status- und Laufbahngruppen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und selbstempfundenen geschlechtlichen Identität benachteiligt wurden und werden.

Wir bieten für Betroffene, Vorgesetzte, Kamerad\*innen sowie Dienststellen und Ansprechpersonen direkte Beratungen zum Umgang mit LSBTI\* in der Bundeswehr an.

Wir unterstützen Dienststellen und das Bundesministerium der Verteidigung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umgang mit Vielfalt sowie der Weiterentwicklung entsprechender Regelungen.

## Einleitung

QueerBw fordert seit seiner Gründung 2002 die Rehabilitierung von Soldat\*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität diskriminiert worden sind. Die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, hat unsere langjährige Forderung einer Rehabilitierung von diskriminierten und benachteiligten homosexuellen Soldat\*innen aufgegriffen und die Gesetzesinitiative angestoßen.

Der Entwurf der Bundesregierung folgt dieser Entscheidung von Annegret Kramp-Karrenbauer.

### **QueerBw begrüßt die Gesetzesinitiative ausdrücklich.**

In dem Entwurf wurden mehrere Forderungen von QueerBw berücksichtigt. Die Einbeziehung der Nationalen Volksarmee - auch wenn die Bundeswehr keine Nachfolgeorganisation der NVA ist - unterstreicht den Willen, alle Betroffenen zu rehabilitieren und so viele wie möglich zu entschädigen. Die einfache Glaubhaftmachung ermöglicht ein einfaches Verfahren, welches die Schwelle für Betroffene senkt.

QueerBw begrüßt die Einbeziehung der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität. Dies unterstreicht den ganzheitlichen Ansatz zur Rehabilitierung.

Mit dem Gesetz sollen aus Sicht von QueerBw zwei grundlegende Ziele – die vollumfängliche Rehabilitierung und eine echte Entschädigung - verfolgt werden.

Nachdem Betroffene über 20 Jahre auf eine Aufarbeitung des Unrechts warten mussten, verdienen sie eine weitergehende Aufarbeitung der Vergangenheit als derzeit vorgesehen, um so eine erneute Benachteiligung zu vermeiden.

## Vollumfängliche Rehabilitierung

Personen, die von der Bundeswehr aufgrund homosexueller Handlungen, ihrer homosexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität benachteiligt worden, sollten rehabilitiert werden. Durch unsere Arbeit mit Betroffenen sind Fallkonstellationen aufgefallen, die der aktuelle Gesetzentwurf nicht abdeckt. Um eine erneute Benachteiligung innerhalb der Betroffenenengruppe zu vermeiden, sollten folgende Verbesserungen angepasst werden:

### **Begrenzung der Rehabilitierung auf dienstrechtliche Benachteiligungen bis zum 03.07.2000**

Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Rehabilitierung und Entschädigung von wehrdienstgerichtlichen Urteilen und weiteren Benachteiligungen vor, wenn das Urteil / die Benachteiligung vor dem 03.07.2000 liegt.

Auch wenn mit der Abschaffung des Erlasses BMVg – P II 1 – 16-02-05/02 aus dem Jahr 1984 am 03.07.2000 formal die Diskriminierungsgrundlage entzogen wurde, sind Diskriminierungstatbestände auch nach diesem Datum nicht auszuschließen. In einem Gespräch mit Dr. Klaus Storkmann, Historiker am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr und Autor der Studie „Tabu und Toleranz - Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität von 1955 bis zur

Jahrtausendwende“, ging der Experte von einer Übergangsphase von 5-10 Jahren aus, in denen institutionelle Diskriminierung weiterhin bestand. Es ist einerseits denkbar, dass die neue Erlasslage nicht sofort jedem Entscheidungsträger (z. B. Vorgesetzten) bekannt war. Zudem hat der MAD im Jahr 2000 - nach Abschaffung des Erlasses - mitgeteilt: „Dass sich die Rechtsgrundlagen und die Vorschriften gewandelt haben, ist für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren unerheblich.“

Dadurch wurden auch nach dem 03.07.2000 Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung durch den MAD überwacht und zu einem Outing gezwungen. Eine Überwachung durch einen Nachrichtendienst und das Eingreifen des Staates in den persönlichen Lebensbereich sieht QueerBw als „nicht unerhebliche dienstrechtliche Benachteiligung“.

Der Gesetzentwurf umfasst – neben dem Themenkomplex sexuelle Orientierung – auch die Geschlechtsidentität. Die Diskriminierung aufgrund der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität ist deutlich weniger erforscht. Eine Begrenzung der Rehabilitation aufgrund eines – für diesen Bereich nur zweitrangig zutreffenden – Erlasses sehen wir als kritisch.

**QueerBw schlägt die Erweiterung der Frist auf den 31.12.2009 vor.**

## **Härtefallregelung / Beirat**

Mit Bezug auf die Aufhebung von Mischurteilen regen wir die Einführung einer Härtefallregelung an. Für den Fall einer Ablehnung der Rehabilitation / Entschädigung durch das BMVg regen wir die Gründung eines Beirates an. Diesem sollen neben weiteren Vertretenden auch mindestens eine Person aus den Reihen der Interessenvertretung angehören.

Ziel des Beirates soll die Vermittlung sowie die Empfehlung zur Härtefallregelung sein. Der Beirat soll eine Anhörung der Betroffenen ermöglichen.

## **Nachbeförderung bei Vorenthaltung der Beförderung**

Gemäß § 1 Abs. 4 SoldRehaHomG entfaltet die Rehabilitation keine über das Gesetz hinausgehende Rechtskraft.

Soldat\*innen, die ihre homosexuelle Orientierung offenbarten (oder vom MAD dazu gezwungen wurden, diese zu offenbaren), wurden in der Regel nicht mehr befördert. Dadurch ergaben sich erhebliche Nachteile in der Laufbahn.

Soldat\*innen, die in ihrem Rehabilitierungsverfahren glaubhaft machen konnten, dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität nicht befördert wurden, werden nach dem aktuellen Gesetzentwurf nicht nachträglich befördert.

**QueerBw schlägt bei vorliegender Glaubhaftmachung der Nicht-Beförderung vor, die Soldat\*innen nachträglich zu befördern.**

Die Soldat\*innen verdienen den Respekt und die Anerkennung, die Ihnen damals zugestanden hätten. Dazu zählt insbesondere die regelmäßige Beförderung gem. den geltenden Bestimmungen des Laufbahnrechts. Ein Fortbestehen der Folgen der damaligen Diskriminierung würde das positive Zeichen der begonnenen Aufarbeitung deutlich schmälern.

Dabei verweisen wir insbesondere auf ausgebliebene Beförderungen nach einem abgeschlossenen Laufbahnlehrgang.

## **Diskriminierung während Musterungen und Bewerbungen**

Der Gesetzentwurf sieht die Rehabilitation von Personen vor, die den Status einer\*s Soldat\*in / Reservist\*in hatten.

In der Arbeit mit Betroffenen wurden diverse Diskriminierungserfahrungen während des Bewerbungs- und Musterungsprozesses wiedergegeben. Sowohl in der eigentlichen medizinischen Untersuchung als auch der weiteren Eignungsfeststellung wurde Homosexualität regelmäßig als Kriterium genutzt.

**QueerBw schlägt die Erweiterung auf Personen vor, die zu einer Einberufung zum Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes heranstanden oder die sich um die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses auf Grund freiwilliger Verpflichtung bewarben.**

## Echte Entschädigung

Neben der Sicherstellung, dass alle Betroffenen rehabilitiert werden, stellt sich auch die Frage nach der Kompensation finanzieller Schäden. Anspruchsberechtigte Personen, die degradiert oder entlassen wurden, die nicht befördert wurden oder denen Pensionen aberkannt bekamen, mussten erhebliche finanzielle Nachteile verkraften.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine rein symbolische Pauschalentschädigung in Höhe von 3.000 Euro vor.

QueerBw begrüßt die einfache Glaubhaftmachung. Ein niedrigschwelliges Verfahren ist für die meisten Betroffenen angemessen, da viele von ihnen - nach mehreren Jahrzehnten – keine Unterlagen über die Diskriminierungen (mehr) besitzen oder sich mit den traumatischen Erlebnissen nicht auseinandersetzen möchten.

Ein Teil der Betroffenen besitzt Unterlagen, die erhebliche finanzielle Nachteile aufgrund der Diskriminierungen beweisen. Der Gesetzgeber muss in diesem Fall eine Möglichkeit geben, tatsächlich erlittene finanzielle Nachteile auszugleichen.

Daher schlägt QueerBw ein 2-Säulen-Modell vor:

Betroffene haben einen grundsätzlichen Anspruch auf die Entschädigung nach dem Pauschalmodell. Ist ein Betroffener in der Lage nicht unerhebliche finanzielle Nachteile zu beweisen, werden diese vollständig entschädigt.

Hierdurch bleibt der Vorteil eines zügigen und einfachen Pauschalverfahrens erhalten, mit der Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Individualentschädigung.

Im Detail empfehlen wir:

### Anpassung der Pauschalentschädigung

Die Höhe der Pauschalentschädigung orientiert sich am StrRehaHomG. Die dort festgesetzten Summen wurden bereits in der Vergangenheit als zu niedrig bewertet.

**Wir schlagen dahingehend eine Anpassung der Beträge vor.**

Neben der Entlassung aus dem Dienstverhältnis aufgrund eines wehrdienstgerichtlichen Urteils wurden Soldat\*innen auch nach den einschlägigen Bestimmungen des Soldatengesetzes sowie Wehrpflichtgesetzes entlassen.

**Soldat\*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität ohne wehrdienstgerichtliches Urteil aus dem Dienstverhältnis entlassen worden sind, sollten die zusätzliche Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 2 Punkt 1 erhalten.**

Soldat\*innen wurden auch zu Disziplinararrest [vgl. Studie „Tabu und Toleranz“ Kap. III.7] verurteilt. Dahingehend sollte, analog zu der Entschädigungsrichtlinie des StrRehaHomG, Haftentschädigung gezahlt werden.

Die finanziellen Benachteiligungen durch Entlassungen, Dienstgradherabsetzungen, etc. betreffen nicht nur die Soldat\*in selbst, sondern immer auch die nächsten Angehörigen. Daher sollten diese im Todesfall der betroffenen Person antragsberechtigt sein. Auch der Genugtuungs- und Entschuldigungsfunktion kann dadurch Rechnung getragen werden. Es ist in anderen Fällen bereits anerkannt, dass auch so gelagerte Entschädigungen posthum auf die nächsten Verwandten übertragbar sind.

### Einführung einer individuellen Entschädigung

Soldat\*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität benachteiligt wurden, haben – neben der damaligen gesellschaftlichen Stigmatisierung und Diskriminierung – bis heute erhebliche finanzielle Nachteile.

Ziel des Gesetzes sollte der Ausgleich des damaligen menschenunwürdigen Unrechts sein. Eine Rehabilitation ohne individuelle Entschädigung läuft Gefahr, dass der symbolische Wert der Rehabilitation deutlich geschmälert wird und Betroffene den ernsthaften Willen des Gesetzgebers anzweifeln.

Hat eine betroffene Person einen nachweisbaren Schaden, der höher als der ihr zustehende Pauschalbetrag ist, so kann sie die Ausgleichszahlung in Geld aus dem Bundeshaushalt beantragen.

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (Az 20 K 3130/09, 19.06.2012) hat ein Betroffener bereits einen deutlich höheren Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen. Dies zeigt die prinzipielle Möglichkeit einer höheren Entschädigung. Eine erneute Benachteiligung für Personen, die von einer Klage bisher abgesehen haben, wäre ein falsches Signal bei der Aufarbeitung vergangenen Unrechts.

### **Kollektiventschädigung**

Die Rehabilitierung betrifft in der Vielzahl Fälle, die mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Zwischen der Aufhebung der Diskriminierung und dem Gesetzgebungsverfahren liegen über 20 Jahre.

Für Betroffene erfordert die Rehabilitierung, die zu begrüßen ist, eine erneute Auseinandersetzung mit dem erlittenen Unrecht und der jahrzehntelangen Diskriminierung.

Es ist damit zu rechnen, dass Personen sich dieser Auseinandersetzung nicht mehr stellen möchten oder können bzw. bereits verstorben sind.

**QueerBw bittet um Prüfung einer Kollektiventschädigung, die einen Ausgleich für Schäden herbeiführt, die nicht von den einzelnen Entschädigungen aufgegriffen werden. Ferner könnte die Kollektiventschädigung der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung in Form von Forschung, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe der Betroffenen dienen.**

**Ein aus einer Kollektiventschädigung finanziertes Beratungsangebot halten wir für empfehlenswert.**